

# Einladung

Sehr geehrtes Mitglied,

zur Sitzung des Stadtrates Polch am Dienstag, 05.04.2022, um 19:00 Uhr, [im Forum Polch in Polch](#) lade ich Sie ein.

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Verkehrssituation in der Gartenstraße im Bezug auf das ÖPNV Konzept des Landkreises
- 3) Erneuter Antrag des Elternausschusses der Kindertagesstätte Backhaus im Bezug auf die Verkehrssichersicherheit in der Hinter-Backhaus-Straße
- 4) Sachstand zur Planung und Förderung des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB)
- 5) Bau einer Terrassenüberdachung am Forum Polch
- 6) Bebauungsplan "Vor Geisenach / Im Bruch"
- 7) Auftragsvergabe zur Herstellung von Laichhabitaten und terrestrischen Lebensräumen für die Kreuzkröte
- 8) Wohnbauliche Entwicklung südlich des Friedhofes
- 9) Antrag der CDU-Fraktion auf Sachstandsinformationen zum Sportplatz Aspelerstraße
- 10) Antrag der CDU-Fraktion auf Sachstandsinformationen zur Baumaßnahme "@Viedel"
- 11) Bauangelegenheiten / Bauanträge (wird ggf. abgesetzt)
- 12) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 13) Förderprogramm „Lebendige Zentren“ – Ausbau von Straßen im Stadtkern (Teilbereiche) – Verbreiterung der Gehwege und Herstellung der Barrierefreiheit
- 14) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem über Grundstücksangelegenheiten beraten wird.

Mit freundlichen Grüßen

GERD KLASSEN  
Stadtbürgermeister

Hinweis: Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 Gemeindeordnung (GemO) bei einem der vorgenannten Tagesordnungspunkte vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat das hiervon betroffene Gremiumsmitglied dies dem Vorsitzenden gemäß § 22 Abs. 5 GemO vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen.

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten im Rahmen der Corona-Pandemie und der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) findet die Sitzung unter Einhaltung der 3G-Regelungen statt.

**Dies bedeutet, dass Sie beim Betreten der Sitzungsräumlichkeit einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mit sich führen müssen. Dieser Nachweis wird vom Vorsitzenden oder einem Beauftragten kontrolliert.**

Was berechtigt zum Betreten der Sitzungsräumlichkeit:

Impfnachweis:

Ein auf Sie ausgestellter, in Deutschland anerkannter Impfnachweis ist nach geltendem Recht unbefristet gültig. Zum Nachweis Ihrer vollständigen Schutzimpfung gegen das Corona Virus SARS-CoV-2 können Sie uns Ihr Impfbuch vorlegen oder das elektronische Impfbuch vorzeigen, das Sie auf Ihrem Smartphone gespeichert haben.

Genesenen-Nachweis:

Sind Sie von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen, muss Ihre nachgewiesene Infektion mindestens 28 Tage und darf längstens drei Monate zurückliegen; nach drei Monaten müssen Sie zusätzlich Ihre Impfung mit einer Impfdosis nachweisen. Auch dafür können Sie entweder ein herkömmliches Papierdokument, das Ihre Genesung ausweist, vorlegen oder ein entsprechendes elektronisches Zertifikat vorzeigen.

Testnachweis:

Sind Sie nicht vollständig geimpft und auch nicht seit mindestens 14 Tagen und längstens seit drei Monaten von einer Corona-Infektion genesen, müssen Sie sich testen lassen, um an der Sitzung teilnehmen zu können.

Ein Selbsttest, den Sie bei sich anwenden, reicht nicht aus. Die Testung ist nur dann gültig, wenn sie unter der Aufsicht eines professionellen Leistungserbringers (Ärztin/Arzt, Corona-Teststation oder Corona-Testzentrum) durchgeführt wurde und ein negatives Testergebnis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erbracht hat.

Der Testnachweis gilt grundsätzlich nur für 24 Stunden. Hat es sich um einen PCR-, einen PoC-PCR- oder vergleichbaren nukleinsäurebasierten Test gehandelt, gilt der Testnachweis für 48 Stunden.

# ANWESENHEITSLISTE

über die Sitzung des Stadtrates Polch  
am Dienstag, 05.04.2022, im Forum Polch in Polch

Vorsitzende/r / Beigeordnete /	anwesend:	
Mitglieder	ja	nein

**Orts- / Stadtbürgermeister/in**

Klasen, Gerd		
--------------	--	--

**Beigeordnete/r**

Brand, Robert		
Krohmann, Dirk		
Hesse, Monika		

**Mitglieder**

Gilles, Gino		
Geiermann, Elke		
Höger, Manfred		
Blotzki, Claudia		
Weber, Walter		
Schneider, Harald		
Nell, Egon		
Reck, Stefan		
Schmitt, Jürgen		
Marhöfer, Martin		
Ziesemer, Hans-Georg		
Garmijn, André		
Zimmer, Manfred		
Becker, Heinz-Günther		
Frank, Christian		
Ritz, Roland		
Gäb, Frank		
Zimmermann, Markus		
Sträßer, Fred		

Zimmermann, Christel		
Schlich, Bernhard		
Franz, Helmut		

**Ortsvorsteher/in**

Martin, Günter		
----------------	--	--

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld:

Schriftführer/in:	
-------------------	--

Außerdem anwesend:

---

---

---

Beginn der Sitzung: \_\_\_\_\_ Uhr

Ende der Sitzung: \_\_\_\_\_ Uhr

Vor Eintritt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung wird diese um den Punkt / die Punkte

---

---

---

erweitert.

Abstimmungsergebnis: \_\_\_\_\_

Der Tagesordnungspunkt / Die Tagesordnungspunkte

---

---

---

wird / werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmungsergebnis: \_\_\_\_\_

Die übrigen Punkte der Tagesordnung verschieben sich entsprechend.

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Polch/514/2022)

### öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 2      Verkehrssituation in der Gartenstraße im Bezug auf das ÖPNV Konzept des Landkreises (Polch/501/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 6

---

### Sachverhalt:

Die Thematik wurde bereits bei der vergangenen Sitzung des Stadtrates am 22.02.2022 beraten. Zur Sachverhaltsdarstellung wird daher auf den in der Anlage beigefügten Beschlussauszug verwiesen.

In Bezug auf die seitens der Anlieger dargestellte Beeinträchtigung durch den Busverkehr hat der Stadtrat beschlossen, dass beim Landkreis Mayen-Koblenz eine Änderung des derzeitigen Liniennkonzepts im Bezug auf die Gartenstraße beantragt werden soll. Das Gremium soll im Anschluss hierüber unterrichtet werden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld hat daraufhin Kontakt mit der zuständigen Stelle bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz aufgenommen. Danach bieten sich zur Reduzierung des Busverkehrs durch den nördlichen Teil der Gartenstraße folgende, alternative Lösungen an:

### Alternative 1:

Sollte der Stadtrat entscheiden, dass keine Busse mehr durch die Gartenstraße fahren sollen, so fallen die Haltestellen „Alter Bahnhof“ und „Gartenstraße“ ersatzlos weg, da die einzige alternative Route die zur Gartenstraße parallel verlaufende Bahnhofstraße ist. Dort ist die Einrichtung einer Haltestelle aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Insbesondere sind in der Bahnhofstraße keine notwendigen Aufstellflächen für die Fahrgäste vorhanden. Dies hätte zur Folge, dass die nächstgelegene Haltestelle für die, insbesondere für den Schülerverkehr wichtige, Linie 357 und die Linie 360 (Münstermaifeld – Mayen) der ZOB, aktuell am Stadion Polch und langfristig am Forum Polch, ist.

### Alternative 2:

Die insbesondere für den Schülerverkehr bedeutende Linie 357 fährt weiterhin die Haltestellen „Alter Bahnhof“ und „Gartenstraße“ an. (= insgesamt zehn Fahrten pro Werktag tagsüber, keine Nachtfahrten).

Für die Linie 360 (Stundentakt in beide Fahrtrichtungen von 04:30 Uhr bis 00:00 Uhr) entfallen die beiden Haltestellen ersatzlos. Hierbei ist zu erwähnen, dass außerhalb der Spitzenzeiten die Linie 360 ebenso eine Schülerrelevanz besitzt.

Der Landkreis Mayen-Koblenz, mit dem die Sitzungsvorlage seitens der Verwaltung im Vorfeld abgestimmt worden ist, empfiehlt aus den nachfolgenden Gründen eine Beibehaltung der Haltestellen "Gartenstraße" und "Alter Bahnhof":

1. Bei Wegfall der Haltestellen "Gartenstraße" und "Alter Bahnhof" entstehen zwischen den dann nächstgelegenen Haltestellen "Markt" und "Clou-Straße" Entfernungen von rund 980m Luftlinie bzw. zwischen den Haltestellen "Clou-Straße" und "Stadion" von rund 930m Luftlinie.
2. Der Nahverkehrsplan des Landkreises Mayen-Koblenz sieht in Polch grundsätzlich eine Haltestellenversorgung mit einem Radius zur Wohnbebauung von 500 m Luftlinienentfernung vor. Diese Anforderung kann bei Wegfall der Gartenstraße nicht mehr durchgehend gewährleistet werden.
3. Durch den Wegfall der o. g. Haltestellen wird besonders für beeinträchtigte Bürgerinnen und Bürger die Erreichbarkeit einer Haltestelle erschwert.
4. Das Schülerpotential verteilt sich bei Wegfall wahrscheinlich ungleichmäßig auf die umliegenden Haltestellen. Inwiefern hier die Aufstellflächen für die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler ausreichend sind, entzieht sich der Kenntnis des Landkreises. Die zumutbare Wegstrecke vom Wohnort zur Haltestelle nach § 69 Schulgesetz beträgt 1 km und kann in der Regel auch bei Wegfall der "Gartenstraße" eingehalten werden.

**Beschlussvorschlag:**

- Das Gremium beschließt aufgrund der Erläuterungen im Sachverhalt beim Landkreis Mayen-Koblenz keine Änderung des derzeitigen Linienkonzepts im Bezug auf die Gartenstraße zu beantragen.
- Das Gremium beantragt beim Landkreis Mayen-Koblenz die Änderung der Linienführung nach der im Sachverhalt dargestellten Alternative 1.
- Das Gremium beantragt beim Landkreis Mayen-Koblenz die Änderung der Linienführung nach der im Sachverhalt dargestellten Alternative 2.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	05.04.2022	Polch/501/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

**Anlagen:**

Beschlussauszug Stadtrat Polch vom 22.02.2022

**TOP-Nr.: 3      Erneuter Antrag des Elternausschusses der KITA Backhaus im Bezug auf die Verkehrssicherheit in der Hinter-Backhaus-Straße (Polch/496/2022/1)**

**öffentlicher Teil**

**Zuständig:            Fachbereich 6**

---

**Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 23.09.2020 hat sich der Elternausschuss der Kita Backhaus, vertreten durch Frau Diana Funk, an die Stadt Polch gewendet, mit der Bitte die Verkehrssituation vor der Einrichtung der Kindertagesstätte zu den Bring- und Abholzeiten zu überprüfen.

Begründet wurde der Antrag seinerzeit damit, dass sich bereits mehrfach gefährliche Situationen vor der Einrichtung ereignet haben. Dabei sollen u. a. Verkehrsteilnehmer ordnungswidrig den angrenzenden Gehweg als Ausweichfläche genutzt haben. Daraus resultierte eine erhebliche Gefährdung des fußläufigen Verkehrs. Die Verursacher sind in der Regel die Eltern, die ihre Kinder zur Kindertagesstätte bringen bzw. dort abholen. Aufforderungen der Kita Leitung, das Parken an den genannten Stellen zu unterlassen, haben zu keinem nachhaltigen Ergebnis geführt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld hat als zuständige Straßenverkehrsbehörde im Zuge dessen die Örtlichkeit überprüft und einen Vorschlag für die Sitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Polch vorbereitet. Das Gremium hat daraufhin den Tagesordnungspunkt in der Ausschusssitzung vom 06.10.2020 einstimmig vertagt. Seitdem hat sich an der beschriebenen Ausgangssituation nichts geändert. Auch Kontrollen seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld, die lediglich eine Momentaufnahme darstellen, haben nicht zu dem gewünschten Ziel geführt.

Mit Schreiben vom 08.02.2022 hat sich der Elternausschuss der KITA Backhaus erneut an die Stadt Polch gewendet und bittet mit Nachdruck um erneute Beratung des Sachverhalts durch die städtischen Gremien.

Die vorgenannte Sitzungsvorlage vom 06.10.2020 als auch das aktuelle Schreiben des Elternausschusses sind in der Anlage zur Kenntnis beigefügt.

Zur Sachverhaltsdarstellung wird auf die bezeichnete Sitzungsvorlage verwiesen. Aufgrund einer Fahrbahnbreite von max. 3,94 m ist ein Begegnungsverkehr von PKW zu PKW nicht möglich. Dadurch muss zwangsläufig der angrenzende Gehweg im Begegnungsverkehr überfahren werden. Dies führt wiederum zu einer Gefährdung des fußläufigen Verkehrs. Insofern schlägt die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld nach wie vor aus Gründen der Verkehrssicherheit die Anordnung einer Einbahnstraße für einen Teilabschnitt der „Hinter-Backhaus-Straße“ wie bereits dargestellt von der Einmündung „Vormaystraße“ bis zu der Einmündung „Nelkenstraße“ vor.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium regt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde an, die Verkehrsführung der „Hinter Backhausstraße“ entsprechend dem im Sachverhalt erläuterten Vorschlag zu ändern.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	05.04.2022	Polch/496/ 2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

**Anlagen:**

Beschlussauszug vom 06.10.2020 inkl. Anlagen

Schreiben des Elternausschusses der KITA Backhaus vom 08.02.2022

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 4 Sachstand zur Planung und Förderung des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB)  
(Polch/494/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

---

### Sachverhalt:

Die Gremien der Stadt Polch haben sich in verschiedenen Sitzungen mit der Planung und dem Bau eines Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) befasst. Die Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann und Partner mbH, Thür, ist mit der Planung des ZOB im Bereich des Forums und parallel auch mit der Bauleitplanung beauftragt.

Das Ingenieurbüro hat einen Vorentwurf der Planung erstellt, der bereits mehrfach mit dem Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz erörtert wurde. Dieser Entwurf sieht für die Anbindung des ZOB im Bereich der Landesstraße (L) 52 einen Kreisverkehrsplatz (KVP) vor. Weiterhin wurde nachträglich nach Auftrag durch die Stadt der Bau eines kombinierten Rad- und Gehweges mit vorgesehen. Auch wurde später noch ein Park- und Ride Parkplatz unterhalb des ZOB mit eingeplant. Die Zustimmung zur Anbindung mittels eines KVP wurde von Seiten des LBM von einer Verkehrsuntersuchung und einer Kostengegenüberstellung zu einer ampelgeregelten Lösung abhängig gemacht. Beides wurde erstellt und vorgelegt. Vom Grundsatz her wurde dem KVP zugestimmt. Inzwischen liegt die planerische Stellungnahme des LBM Cochem-Koblenz mit der Zustimmung zum KVP vor.

Unabhängig davon laufen Gespräche mit dem LBM Koblenz wegen der Förderung der Maßnahmen aus ÖPNV-Mitteln des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom/FAG). Eine Förderung des kombinierten Rad- und Gehweges wurde dabei ausgeschlossen, weil es sich hierbei um einen unselbstständigen Radweg handelt, der vom Straßenbaulastträger zu errichten ist. Eine entsprechende Anfrage auf Herstellung wurde an den LBM Cochem-Koblenz gerichtet. Auch hier liegt inzwischen eine Antwort vor. Die Stadt kann den kombinierten Rad- und Gehweg planen und bauen. Über die spätere Kostenerstattung muss eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

Zum Umfang des ZOB hat der LBM Koblenz noch Nachbesserungen gefordert. Die geplante Überdachung wurde wegen der geschätzten Kosten bereits wesentlich reduziert. Auch muss nach der letzten Videokonferenz die VRM GmbH als Planer für die Buslinien noch die Erforderlichkeit der geplanten acht Bussteige (Aktualisierung Taktschema) sowie die Anzahl der auszulegenden Bussteige für Gelenkbusse nachweisen. Sobald eine endgültige Abstimmung aller Details erfolgt ist, wird die Planung mit den zu erwartenden Kosten und der möglichen Förderung in den Gremien der Stadt vorgestellt.

Sollte dem Konzept zugestimmt werden, ist aufgrund der entstehenden Kosten der Rechnungshof bereits im Vorfeld der Förderantragstellung mit einzubinden. Nach abgestimmter Planung kann zumindest auch das Bebauungsplanverfahren begonnen werden.

**Zusatz:**

Eine seriöse Terminkette kann erst nach Bewilligung von Fördermitteln erstellt werden. Die Gesamtkosten werden nach endgültiger Abstimmung mit dem LBM neu aufgestellt und in den Gremien der Stadt vorgestellt. Die Radwegeplanung bis zur ED-Tankstelle ist mit in der Planung für den Ausbau der August-Horch-Straße integriert (siehe Bebauungsplan und Auszug Straßenplanung).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bei der Buchungsstelle 54101-096000-45-1 steht ein Haushaltsrest in Höhe von rund 4.845.988,00 EUR zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium nimmt Kenntnis.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	05.04.2022	Polch/494/ 2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**Anlagen:**

- Lageplan ZOB
- Planerische Stellungnahme LBM
- Bebauungsplan August-Horch-Straße
- Auszug Straßenplanung August-Horch-Straße mit Radweg

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 5 Bau einer Terrassenüberdachung am Forum Polch (Polch/495/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Der Stadtrat Polch hat am 21.09.2021 einen Grundsatzbeschluss zum Bau einer Terrassenüberdachung am Forum Polch getroffen.

Für die Errichtung einer Sonnen- und Wetterschutzmarkise in einer Größe von 12,00 x 7,00 m inkl. vier Wärmestrahlern und LED-Beleuchtung wurde eine Preisanfrage bei der Firma Markilux durchgeführt. Die Firma Markilux hat daraufhin mitgeteilt, dass die Erstellung eines Direktangebotes nicht möglich sei, da Markilux Produkte ausschließlich über den qualifizierten regionalen Fachhandel vertrieben würden. Als unverbindlicher Verkaufspreis (UVP) wurde durch Markilux ein Betrag in Höhe von 71.557,08 EUR, für die gewünschte Leistung, benannt.

Als anzusprechender Fachhandel wurden zwei Fachfirmen aus der Region benannt.

Nach Aufforderung durch die Verwaltung wurden durch die beiden Fachfirmen folgende Angebote unterbreitet:

Nr.	Firma	Angebotssumme	Diff. %	Diff. EUR
1	Metallbau Hürter, Welling	57.631,70 EUR	100%	0,00 EUR
2	Bieter 2	62.856,99 EUR	109%	5.225,29 EUR

Die Firma Metallbau Hürter, Welling, hat das mindestfordernde Angebot unterbreitet. Im Angebotspreis in Höhe von 57.631,70 EUR ist die Lieferung und Montage der oben genannten Markilux Pergola Stretch enthalten. Die Erstellung der erforderlichen Fundamente (drei Stück) sind im Angebotspreis nicht enthalten. Diese werden durch die Mitarbeiter des städtischen Bauhofes hergestellt.

### Kurzbeschreibung der angefragten Markise:

- Markilux pergola stretch 12.00 x 7.00 m mit zwei Funkmotoren und einem 5 Kanalhandsender
- Gesamtbreite: 1.200,0 cm
- Achsmass 1. Feld: 600,0 cm
- Achsmass 2. Feld: 600,0 cm
- Ausfall: 700,0 cm
- Gestell: Anthrazit metallic 5204
- Tuchdesign: Soltis Proof 502, perla FR
- Montageart: Wandbefestigung
- Säulenhöhe: 250,0 cm
- Säulenzahl: drei Stück

- Pro Feld jeweils 2x2 Wärmestrahler, Leistung 2500 Watt (vier Stück pro Feld, insgesamt acht Stück), mittels Handsender dimmbar in drei Stufen
- LED-Beleuchtung, pro Feld in vier Tuchstützprofil eingearbeitet (insgesamt acht LED-Lines), mittels Handsender bedienbar

Gemäß Beschluss des Stadtrates Polch vom 21.09.2021 wurden durch Herrn Stadtbürgermeister Gerd Klasen Gespräche mit dem derzeitigen Mieter bezüglich einer Finanzierungsbeteiligung geführt. Dabei wurde folgendes vereinbart:

- 1.) Pachterhöhung um 15 Prozent
- 2.) Neuer Pachtvertrag mit einer Laufzeit von zehn Jahren
- 3.) Erneute Verhandlung über eine Pachterhöhung im Jahr 2025

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Errichtung der Terrassenüberdachung wurden 50.000,00 EUR im Haushalt 2022, bei der Buchungsstelle 57322.082900.34.16, berücksichtigt. Bei Auftragsvergabe ist eine überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich. Die Bewilligung des Haushaltes der Stadt Polch lag zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Empfehlung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses stimmt das Gremium der Errichtung einer Sonnen- und Wetterschutzmarkise am Forum Polch zu. Herr Stadtbürgermeister Gerd Klasen wird bevollmächtigt, nach Genehmigung des Haushaltes 2022, den Auftrag an die mindestfordernde Firma Metallbau Hürter, Welling, zum Angebotspreis in Höhe von 57.631,70 EUR, zu erteilen. Gleichzeitig wird die überplanmäßige Ausgabe genehmigt.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	05.04.2022	Polch/495/2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

**Anlagen:**

Bieterverzeichnis (nicht öffentlicher Teil)

TOP-Nr.: 6      Bebauungsplan "Vor Geisenach / Im Bruch" (Polch/521/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Sachstand

a)      **Bauleitplanung**

-      **Bebauungsplan:**

Die Durchführung des Offenlageverfahrens bzw. des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, welche der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.11.2021 beschlossen hatte, hat sich mit Blick auf die Lösung der Artenschutzproblematik besonders geschützter Arten (Feldlerche, Rebhuhn, Kreuzkröte) verzögert.

In der Sitzung des Stadtrates am 16.11.2021 wurde ein Konzeptionspapier Artenschutz für den Bebauungsplan „Vor Geisenach / Im Bruch“ vorgestellt. Im Rahmen dieser Sitzung wurde auch ein Bebauungsplan, der an dieses Konzeptionspapier angepasst wurde, vorgestellt.

Zwischenzeitlich haben mehrere Gespräche hinsichtlich der Durchführung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zwischen Fachgutachter, Planungsbüro, Naturschutzbehörde, Verwaltung und mitwirkungswilligen Polcher Landwirten stattgefunden.

In der Anlage ist nun das fertiggestellte Artenschutzgutachten vom Büro Jörg Hilgers, Bonn, beigelegt. Aufgrund dessen hat das Büro Karst den Bebauungsplanentwurf erneut angepasst. Dieser ist in der Anlage ebenfalls beigelegt.

Die weiteren Verfahrensschritte der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB) erfolgen nun, die Zustimmung des Stadtrates vorausgesetzt, unmittelbar nach dieser Sitzung.

-      **Flächennutzungsplan:**

Der Flächennutzungsplan, welcher auch die weiteren Flächen im Umfeld des Forums mit einschließt, liegt zwischenzeitlich der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung im Sinne des § 6 BauGB vor.

b)      **Vorhabenträger**

Mit dem Vorhabenträger wurde vereinbart, dass diese mit Beginn der Durchführung der Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB den Bauantrag einreichen. Der Bauantrag wurde im Rahmen eines „Runden Tisches“ Ende vergangenen Jahres mit den Fachbehörden bereits durchgesprochen. Derzeit laufen noch Abstimmungsgespräche bezüglich der Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Justus-von-Liebig-Straße.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium stimmt dem in der Anlage beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes „Vor Geisenach/Im Bruch“ zu.

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB) gemäß § 4a Abs. 2 BauGB soll gleichzeitig durchgeführt werden.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Stadtrat Polch	05.04.2022	Polch/521/2022										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

**Anlagen:**

Fachbeitrag Artenschutz  
Bebauungsplanentwurf „Vor Geisenach/Im Bruch“

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 7 Auftragsvergabe zur Herstellung von Laichhabitaten und terrestrischen Lebensräumen für die Kreuzkröte (Polch/522/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt 6 „Bebauungsplan Vor Geisenach / Im Bruch“ ist das dazugehörige Artenschutzgutachten beigelegt.

Hieraus ergibt sich, dass Laichhabitats und terrestrische Lebensräume für die Kreuzkröte hergestellt werden müssen. Die Maßnahmen sind in der Anlage (= Seiten 95 – 98 aus dem genannten Artenschutzgutachten) beschrieben.

Die Umsetzung hat bis Anfang April 2022 zu erfolgen. Da die Zeit arg drängt, wurde Kontakt mit der Firma Robert Ollig GmbH, Kollig, aufgenommen. Die Firma Ollig GmbH ist bereit, die Maßnahmen umgehend nach dem Beschluss im Stadtrat umzusetzen. Aufgrund der Kürze der Zeit und den vielen Unabwägbarkeiten beim Bau ist es nicht möglich, vorab ein Angebot zu erstellen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium beauftragt die Firma Robert Ollig GmbH, Kollig, mit der Herstellung von Laichhabitats und terrestrischen Lebensräumen für die Kreuzkröte gem. dem Artenschutzgutachten vom Büro Jörg Hilgers. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	05.04.2022	Polch/522/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

### Anlagen:

Seiten 95 – 98 aus dem Artenschutzgutachten

TOP-Nr.: 8 Wohnbauliche Entwicklung südlich des Friedhofes (Polch/517/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Mit beiliegendem Schreiben vom 14. März 2022 beantragt die CDU-Fraktion eine Sachstandsmitteilung zur weiteren wohnbaulichen Entwicklung.

**1. Grunderwerb**

Auf Grundlage des vom Stadtrat gefassten Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes und der darin enthaltenen Gebietsabgrenzung erfolgte der Grunderwerb. Mittlerweile sind die in der Anlage 2 gelb markierten Grundstücke im Eigentum der Stadt.

**2. Mögliche Erweiterung**

Zwischenzeitlich gab es Überlegungen, das Plangebiet bis zum St. Georgenbach auszuweiten. Dies ist unter Beachtung der nachstehenden Informationen **grundsätzlich möglich**. Insgesamt wäre dazu weiterer Grunderwerb und damit einhergehend ein Nachtragshaushalt erforderlich, da nicht ausreichend Mittel vorhanden sind.

a) Landesplanerische Vorgaben

Eine Erweiterung des Plangebietes nach Süden ist aus landesplanerischen Gesichtspunkten nur bedingt möglich, da ein Teil der Fläche im Regionalen Raumordnungsplan als „Vorrangfläche Landwirtschaft“ ausgewiesen ist (siehe braune Markierung in der Anlage 2). Eine formlose Anfrage bei der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald ergab, dass diese die Aussicht auf Erfolg für die Erweiterung des Plangebietes über die Vorrangfläche als gering einstufen. Insgesamt müsste ein langwieriges Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden, was die Zeitschiene deutlich verlängern würde und bei dem ein Erfolg nicht mit Gewissheit erreicht werden kann.

Eine Ausdehnung des Plangebietes ist daher bis zur Vorrangfläche Landwirtschaft möglich.

b) Gutachten

Des Weiteren wurde zur Vorbereitung eines Bebauungsplanverfahrens ein Geruchsgutachten durch den TÜV Süd erstellt. Dieses Gutachten bezieht sich auf den ursprünglichen Abgrenzungsbereich und schloss damit, dass das Baugebiet im Rahmen der ursprünglichen Gebietsabgrenzung im Hinblick auf mögliche Geruchsemissionen möglich ist.

Auszug aus dem Fazit des Geruchsgutachten:

Auf dem Plangebiet wird bis auf einen Streifen entlang der Straße der Immissionswert von 10% der TA Luft /5/ für Wohn-/Mischgebiete unterschritten.

Aus dem Anhang 7 Nr. 4.2 TA Luft:

*Bei der Ermittlung der Vorbelastung ist bei zu betrachtenden Anlagen auf den ohne weitere Genehmigungen rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang abzustellen.*

Die Ermittlung der Geruchsbelastung auf dem Plangebiet erfolgte unter Berücksichtigung von Schweinemastställen als Geruchsquellen, obwohl diese nicht genutzt werden bzw. nicht ohne Weiteres genutzt werden können. Nach Nr. 4.2 aus dem Anhang 7 der TA Luft wären diese bei der Ermittlung der Geruchsbelastung zu vernachlässigen.

Im jetzigen Betriebszustand, d.h. ohne Belegung der Ställe, ist eine Geruchsbelastung von „Null“ auf dem Plangebiet anzunehmen.

Hier verweist der TÜV Süd auf die Regelungen der neuen TA Luft (gültig seit 1. Dezember 2021). Dies würde für eine mögliche Erweiterung des Plangebietes bedeuten, dass auch dort die Geruchsgrenzwerte eingehalten werden.

Zur Erlangung der Rechtssicherheit ist bei einer Erweiterung des Abgrenzungsbereiches das vorliegende TÜV Gutachten zu ergänzen.

### 3. Weitere Schritte:

Die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens ist daher von der Beantwortung der Frage abhängig, ob eine Erweiterung des Gebietes erfolgt oder nicht.

Folgende Schritte wären dazu abzuarbeiten:

#### Schritt 1:

1. Aktualisierung des Geruchsgutachtens auf Basis der in der Anlage dargestellten Abgrenzung (gelbe und blaue Markierung)
2. Versuch des Grunderwerbes der in der Anlage blaumarkierten (Teil-)Grundstücke

Im Hinblick auf die Zeitschiene sollte dies kurzfristig geprüft werden, damit der folgende Schritt 2 im nächsten Sitzungslauf der städtischen Gremien erfolgen kann.

#### Schritt 2:

Festlegung des endgültigen Geltungsbereichs (je nach möglichem Grunderwerb) und anschließende Beauftragung des Stadtplanungsbüros zur Aktualisierung der planerischen Darstellung sowie Beauftragung der notwendigen Gutachten (Lärmschutz, Artenschutz, etc.).

#### 4. Bezeichnung des Bebauungsplanverfahrens

Zurzeit lautet der „Arbeitstitel“ des Bebauungsplanverfahrens „Im Süden“. Hierzu wird vorgeschlagen, dass die Bezeichnung des Verfahrens aufgrund der direkten Angrenzung an den Bach in „Am St. Georgenbach“ umbenannt wird.

#### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt grundsätzlich die Erweiterung des Plangebietes gemäß des in der Anlage dargestellten Abgrenzungsbereiches (gelbe und blaue Markierung). Das Geruchsgutachten soll dahingehend angepasst werden. Die für den Grunderwerb benötigten Mittel sind in einen Nachtragshaushalt aufzunehmen. Des Weiteren beschließt das Gremium, den Arbeitstitel des Bebauungsplanverfahrens auf „Am St. Georgenbach“ festzulegen.

#### Etwaige Anträge:

#### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Stadtrat Polch	05.04.2022	Polch/517/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschlussgrund			
Gerd Klasen, Gino Gilles, Egon Nell								§ 22 GemO			

#### Anlagen:

Anlage 1 – Antrag der CDU Fraktion

Anlage 2 – Plankarte

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 9 Antrag der CDU-Fraktion auf Sachstandsinformationen zum Sportplatz Aspelerstraße (Polch/512/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Mit beiliegendem Schreiben vom 14. März 2022 unter Punkt 4 beantragt die CDU-Fraktion eine Sachstandsmitteilung zur Angelegenheit „Sportplatz Aspeler Straße“.

### **A: Entwicklung Sportplatz Aspeler Straße**

Für die bauliche Entwicklung zeigt ein Investor Interesse. Das Vorhaben soll in einer der nächsten Sitzungen präsentiert werden.

### **B: Verlagerung Sportstätten / Entwicklung Sportpark**

Für die Schaffung von Baurecht für die Flächen im Umfeld des Forums (u.a. Kindertagesstätte und Sportpark) befindet sich derzeit die Entwicklung eines Bebauungsplanentwurfes „Umfeld Forum“ in der Vorbereitung. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Stadtrat bereits gefasst. Die Darstellungen im Bebauungsplan sind jedoch bedingt von der Verkehrsführung (möglicher Anschluss durch Kreisverkehr von der Vormaystraße, welcher mit dem LBM abgestimmt werden musste und durch den Rat freigegeben werden muss) sowie der artenschutzrechtlichen Maßnahmen aus dem angrenzenden Bebauungsplangebiet „Vor Geisenach/Im Bruch“ und den Planungen zur neuen Kindertagesstätte.

Hierzu ist vorgesehen im nächsten Sitzungslauf dem Gremium den Bebauungsplanentwurf „Umfeld Forum“ vorzulegen.

Mit dem Bebauungsplanentwurf ist ersichtlich, welcher Flächenumfang für den Sportpark (und den anderen vorgesehenen Nutzungen) zur Verfügung steht.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, auf dieser Grundlage die seitens der Stadt gewünschten Nutzungen (Tennisplätze, Beachvolleyballfeld, Skateranlage, Pumptrack, etc.) in einer Konzeptskizze darzustellen. Dies könnte durch das mit dem Bebauungsplan beauftragte Stadtplanungsbüro erfolgen. Bevor weitergehende Prüfungen in Richtung von Kostenschätzungen etc. erfolgen, sollte ein Gesamtkonzept des neuen „Sportparks“ erstellt werden. Im Anschluss daran können weitergehende Planungen und die Prüfung von Fördermöglichkeiten erfolgen.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

### Etwaige Anträge:

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	05.04.2022	Polch/512/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**Anlagen:**

Antrag der CDU Fraktion vom 14.03.2022

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 10 Antrag der CDU-Fraktion auf Sachstandsinformationen zur Baumaßnahme "@Viedel" (Polch/518/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

#### Bauliche Situation:

Am 23.03.2022 konnte der Lenkungskreis @Viedel zu einer Baustellenbesichtigung eingeladen werden. Das Gebäude wurde vor Übergabe an die Stadt von der Kirchengemeinde vollständig geräumt und der Stadt Polch besenrein übergeben.

Zum Jahreswechsel erfolgte die erste Ausschreibung der Handwerksleistungen: Abbruch- und Schadstoffsanierungsarbeiten. Nach eingehender Angebotsprüfung konnte der Zuschlag dem mindestbietenden Unternehmen, Fa. Daum Bau GmbH, Münstermaifeld, erteilt werden. Die Auftragssumme liegt im geschätzten Kostenrahmen. Mit den Schadstoffsanierungsarbeiten wird voraussichtlich Anfang April begonnen.

Im nächsten Schritt werden die Vergaben für die Gewerke Rohbauarbeiten, Aufzugsanlagenarbeiten und Blitzschutzanlagenarbeiten erfolgen.

#### Fördersituation:

Mit Schreiben vom 18.11.2021 wurde Herr Innenminister Lewentz um Prüfung und eventuelle Erhöhung der Fördermittel für das Projekt @Viedel gebeten. Eine entsprechende Rückmeldung erfolgte erst Anfang Februar.

Eine weitere Erhöhung der Fördermittel für die Hochbaumaßnahme wird dabei ausgeschlossen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Fördermittel aus dem Programm "Soziale Integration im Quartier" bereits ausgeschöpft und daher von dort keine Mittel mehr verfügbar sind. Zusätzliche Förderungen aus einem anderen Programm (hier: Lebendige Zentren) sind für die Hochbaumaßnahme nicht möglich, da es ansonsten zu einer Doppelförderung kommen würde. Städtebaufördermittel (Programm "Lebendige Zentren") werden nur subsidiär gewährt, d.h. diese können nur eingesetzt werden, wenn es keine Fördermittel aus anderen Programmen gibt.

Jedoch wird seitens des Innenministers eine Erhöhung der Förderquote für das Programm "Lebendige Zentren" gewährt. Dort erfolgt eine Anhebung um 5 % (auf 80 %). Dies gilt für das gesamte Programm und daher auch für die Umsetzung der Außenanlagen für das @Viedel.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

### Etwaige Anträge:

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	05.04.2022	Polch/518/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 12 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen  
(Polch/509/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

### Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannten Spenden wurden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe angezeigt, die ihrerseits hiergegen keine Bedenken erhoben hat.

Betrag in EUR	Zweck
50.000,00	Spende für die Ukraine-Flüchtlingshilfe
500,00	Spende für Heimat und Kulturpflege im Ortsbezirk Ruitsch

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	05.04.2022	Polch/509/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 13 Förderprogramm „Lebendige Zentren,, – Ausbau von Straßen im Stadtkern (Teilbereiche) – Verbreiterung der Gehwege und Herstellung der Barrierefreiheit (Polch/516/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ (ehemals: Ländliche Zentren) sieht neben der Förderung privater Modernisierungen, öffentlicher Hochbaumaßnahmen u.a. auch die Förderung zur Herstellung bzw. Änderung von Erschließungsanlagen vor. Dazu gehört die punktuelle Verbesserung der Barrierefreiheit, der Ausbau von Straßen oder die sonstige Ordnung der Erschließungsanlagen.

Förderfähig ist dabei grundsätzlich der städtebauliche Mehraufwand (Gestaltung Straßenfläche, Pflasterbelag, barrierefreie Gestaltung, etc.).

Bisher wurde ein Teilbereich der Laßportstraße im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Mertlocher Straße mit rund 41.000,00 EUR im Rahmen des Förderprogrammes gefördert. Aufgrund dessen, dass es sich bei der Laßportstraße um eine Landesstraße handelt, fiel auch nur der Gehweg in die Straßenbauträgerschaft der Stadt, sodass auch nur für diesen Teil eine förderrechtliche Anerkennung erfolgte. Da nur ein Teilbereich ausgebaut wurde, fielen für die Anlieger keine Straßenausbaubeiträge an (Abgrenzung grundhafter Ausbau zur bloßen Unterhaltung).

*Der grundhafte Ausbau einer Verkehrsanlage grenzt sich von der bloßen Unterhaltung (z.B. Oberflächensanierung) u.a. dadurch ab, dass bei einem Ausbau die Baumaßnahme an der Verkehrsanlage einen erheblichen Umfang (mind. 25 %) erreicht und die Gemeinde die Verkehrsanlage einer grundlegenden Überarbeitung unterzieht (Oberverwaltungsgericht Rhld.-Pfalz, Urteil v. 29.02.1991, -12 B 12690/90.OVG). Bleibt danach der zu sanierende Bereich unterhalb des o.g. erheblichen Umfangs von 25 % der gesamten Straßenanlage, handelt es sich um die bloße Unterhaltung, für die keine Ausbaubeiträge anfallen.*

In der Kosten- und Finanzierungsübersicht (Kofi) sind entsprechende Mittel für den (Teil-) Ausbau der Klöppelstraße, der Vormaystraße sowie der Laßportstraße vorgesehen. Bei allen diesen Straßen handelt es sich um Landesstraßen, sodass auch dort nur der Bereich der Gehwege in die Straßenbaulastträgerschaft der Stadt fällt. Da bei allein drei vorgenannten Maßnahmen nur Teilbereiche der Verkehrslagen in den Seitenbereichen ausgebaut werden, bleibt der danach zu sanierende Bereich unterhalb des erheblichen Umfangs von 25 % der gesamten Straßenanlage. Es handelt sich demnach nach der Rechtsprechung um eine Unterhaltung, für die keine Ausbaubeiträge anfallen.

Verwaltungsseitig werden daher folgende Teilabschnitte vorgeschlagen:

1. Klöppelstraße (Teilbereich Kreisverkehrsplatz bis Einmündung Kirchstraße)

Auf der Grundlage von weiteren Vorgesprächen mit der Stadt Polch schlägt die Verwaltung vor, diesen Teilabschnitt Klöppelstraße nicht als Einbahnstraße auszubilden, um die Kirchstraße (Straßenbaulastträger ist die Stadt Polch) und somit auch die verkehrsrechtlich problematische Einmündung in die Straße „Marktplatz“ nicht zusätzlich, durch das dadurch zu erwartende, zusätzliche Verkehrsaufkommen noch mehr zu belasten, als dies ohnehin bereits der Fall ist. Durch die Mehrbelastung des dort ankommenden fließenden Verkehrs entsteht zwangsläufig eine Gefährdung des fußläufigen Verkehrs im Bereich der dortigen Bushaltestellen bzw. im Bereich Marktplatz; dies gerade für Personen mit Handicap oder den Schülerverkehr. Damit einhergehend muss insbesondere auch die zusätzliche Lärm- und sonstige Emissionsbelastung der Anlieger in der Kirchstraße berücksichtigt werden. Mit Blick auf die aktuelle Beratung im Stadtrat zur Linienführung des ÖPNV in der Gartenstraße ist dabei ebenso zu berücksichtigen, dass der Busverkehr durch die Kirchstraße dann ebenso ansteigen wird. Aus straßenverkehrsrechtlicher- und ordnungsbehördlicher Sicht sollte daher der Teilabschnitt nicht als Einbahnstraße ausgewiesen werden. Diese Auffassung wird auch seitens der Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld, die für die verkehrsrechtliche Anordnung zuständig ist, in den noch zu führenden Gesprächen mit dem LBM vertreten. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, weil bestehende Vorplanungen gezeigt haben, dass die notwendige Verbreiterung der Gehwegbereiche auch bei Beibehaltung des Begegnungsverkehrs gut und für alle Verkehrsteilnehmer verkehrssicher möglich ist.

Die Klöppelstraße ist zudem als Landesstraße für die Aufnahme von erhöhtem Verkehr ausgelegt. Die Fahrbahn unterliegt daher auch der Unterhaltungspflicht des Landes. Um die Durchgängigkeit der Klöppelstraße zu verbessern, sollte die Parkplatzsituation betrachtet werden (Wegfall bzw. Minimierung der Stellplätze). Weiterhin schlägt die Verwaltung vor, den Einmündungsbereich Klöppelstraße in die Kirchstraße (Rechtsabbieger) zu „erschweren“, um hier, anders als dies der derzeitige Straßenverlauf vermittelt, eine tatsächliche Abbiegesituation zu erzeugen und die Fahrzeuge möglichst gradeaus weiter in die Landesstraße Richtung Kreisverkehr zu führen.

2. Vormaystraße (Kreisverkehrsplatz bis Einmündung Hinter Backhausstraße)

In diesem Teilbereich sind zurzeit die Gehwege teilweise nur in geringen Breiten vorhanden. Ziel einer Umgestaltung sollte es sein, die Gehwegsituation zu verbessern und barrierefreie Überquerungen zu schaffen.

3. Laßportstraße (Weiherbornstraße bis Marktplatz)

In diesem Teilbereich sind zurzeit die Gehwege teilweise nur in geringen Breiten vorhanden. Ziel einer Umgestaltung sollte es sein, die Gehwegsituation zumindest auf einer Seite zu verbessern und barrierefreie Überquerungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang schlägt die Verwaltung vor, den Ausfahrtbereich der Weiherbornstraße auf die Laßportstraße schmaler zu gestalten, um einen barrierefreien Übergang der Weiherbornstraße zu gewährleisten. Weiterhin suggeriert die breite Ausfahrt dem Autofahrer eine Einfahrtsituation aus Richtung der Laßportstraße (ortsauwärts).

Eine Beteiligung des LBM an den dargestellten Maßnahmen muss noch abgestimmt werden (grundhafter Ausbau, Deckensanierung, Verringerung der Fahrbahnbreite, event. Grunderwerb).

Im Hinblick auf das Ende des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ zum 31.03.2026 (Zeitpunkt der Abrechnung), sollten die Vorbereitungen für die Umsetzung dieser Maßnahmen zeitnah erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt grundsätzlich, wie im Sachverhalt beschrieben, die Verbesserung der Gehwegsituation, einschließlich der Einrichtung barrierefreier Querungen, der Straßen Klöppelstraße (Kreisverkehrsplatz bis Einmündung Kirchstraße), Laßportstraße (Weiherbornstraße bis Marktplatz) und Vormaystraße (Kreisverkehrsplatz bis Hinter Backhausstraße). Weiterhin sollen die Einmündungsbereiche Klöppelstraße/Kirchstraße und Weiherbornstraße/Laßportstraße verändert werden.

Für die Planungsleistungen soll ein geeignetes Ingenieurbüro beauftragt werden. Die Verwaltung wird gebeten Kontakt mit dem LBM bezüglich einer möglichen Beteiligung (Erneuerung Straßenbelag etc.) an den Baumaßnahmen aufzunehmen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Stadtrat Polch	05.04.2022	Polch/516/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

